OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851588/10/Bm/PP

Datum:
Linz, 12. Mai 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der B. GmbH, vertreten durch H. GmbH, X, W., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. November 2020, GZ: BBV/M201021 0024090/2020 BBV M, betreffend Anzeige gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als Auflagepunkte 1), 2) und 5) des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. November 2020, GZ: BBV/M201021 0024090/2020 BBV M, zu entfallen haben und im Spruch vor dem Abschnitt „Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:“ eingefügt wird:

„Betriebsbeschreibung:
Zur Errichtung gelangt eine Industriesaugeranlage im Bau Xa – Harnstoffanlage-Versackung. Die Sauganschlusspunkte befinden sich im Bau Xa auf den Ebenen 5,5, 11 und 17m und im Bau Xb im Umfeld des Palettomaten. Die Anlage dient dem Aufsaugen von Boden- oder Equipmentverunreinigungen; bei den Verunreinigungen handelt es sich hauptsächlich um Harnstoff und um Umgebungsstaub. Bis zu zwei Mal in der Woche findet ein 'Reinigungstag' statt, an dem die Sauganlage bis zu 8 Stunden im Betrieb sein kann. An den restlichen Tagen wird sie maximal bis zu 2 Stunden betrieben.
Folgende Manipulationen finden statt:

- Das Aufsaugen von Verunreinigungen aus der Produktion vom Boden und vom Equipment.
- Die Abscheidung des Sauggutes über einen Zyklon.
- Sammlung des Sauggutes in einem Bigbag mit einem Fassungsvolumen von max. 1 $m^3$.

- Das Verschließen des vollen Bigbags und der Transport des verschlossenen Bigbags mittels Handhubwagen zum Lift.
- Beförderung ins Erdgeschoss und Entnahme von dort mit dem Stapler, Verbringung mittels Stapler unter das Flugdach im Bau Xe, wo der Bigbag zur Abholung bereitgestellt wird. Mit dem Stapler wird der Bigbag aus Bau Xe entnommen und auf den unmittelbar davorstehenden Lkw geladen. Pro Woche werden maximal zwei Bigbags mit Sauggut transportiert. Beim Transport werden Einlaufschächte nicht überfahren und werden ausschließlich qualitativ hochwertige Bigbags verwendet. Nach jedem Saugen wird eine Kontrolle durchgeführt und der Bigbag entsprechend gereinigt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Eingabe vom 23. März 2020 hat die B. GmbH, Linz (in der Folge: Bf) die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Industriesaugeranlage im Bau Xa (Harnstoffanlage-Versackung), Gst.Nr. x/3, x/1, KG L., gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 angezeigt.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde diese Anzeige mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. November 2020, GZ: BBV/M201021 0024090/2020 BBV M, im Grunde des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurden vor dem Hintergrund des Gewässerschutzes folgende Auflagen vorgeschrieben:

„1) Während sämtlicher innerbetrieblicher Transport- und Manipulationsvorgänge im Zusammenhang mit der Entsorgung der Big Bags zur Sammlung des Sauggutes (Harnstoff) der gegenständlichen Industriesaugeranlage (Manipulation vom Bau Xa zum Bau Xe und Verladung vom Bau Xe auf den Lkw) sind die im Bereich der möglichen Transport- und Manipulationsrouten bzw. im Abflussbereich dieser gelegenen Kühlwasser(einlauf)schächte mit Schachtabdeckungen zu versehen.

2) Die Schachtabdeckungen sind ständig im Bau Xa und/oder im Bau Xe bereitzuhalten.

3) ...

4) ...

5) Die o.a. Forderungen zum Schutz der Schutzgüter Boden und Gewässer sind in eine Betriebsanweisung aufzunehmen, welche bis spätestens 31.12.2020 bei der Behörde zur Prüfung vorzulegen ist.

Begründend wurde ausgeführt, die behördliche Prüfung habe ergeben, dass die angezeigte Änderung der Betriebsanlage das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusse. Die angezeigten Änderungen würden aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalls erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 GewO auf ein zumutbares Ausmaß beschränkt würden.

Weiters wurde auf die gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewässerschutz vom 19. Oktober 2020 verwiesen, wonach bei dem im gegenständlichen Fall im unmittelbaren Bereich der Transportrouten befindlichen Kühlwassereinläufe es zu Medieneinträgen kommen könne. Die vom Sachverständigen dargestellten Gefährdungsszenarien würden keine wie von der Betreiberin dargestellte theoretische Möglichkeit der Gefährdungen darstellen, sondern würden der allgemeinen Lebenserfahrung bzw. den mit der Betreiberin tatsächlich gemachten Erfahrungen entsprechen. Die Bf sei den fachlichen

Ausführungen des Amtssachverständigen für Gewässerschutz nicht qualifiziert entgegengetreten.

2. Gegen diesen Bescheid, im Konkreten gegen die Vorschreibung der Auflagenpunkte 1, 2 und 5, hat die Bf innerhalb offener Frist durch ihre Rechtsvertretung Beschwerde erhoben und darin ausgeführt:

„1. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin betreibt eine genehmigte Harnstoffanlage samt Lager und Verladung (Betriebsanlagengenehmigungsbescheid vom 13.07.1976, GZ 601/0- 628/75) am Standort in L., X - Chemiepark L.
Mit Antrag vom 23.03.2020 hat die Beschwerdeführerin eine Änderung der Harnstoffanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Industriesaugeranlage gemäß § 81 Abs 2 Z 7 iVm § 81 Abs 3 GewO 1994 der belangten Behörde angezeigt.
Die Industriesaugeranlage wird verwendet, um anfallende Verunreinigungen, z.B. durch Produktspillagen am Boden und an den Equipments aufzusaugen.
Der Standort der Anlage ist im Bau Xa auf Ebene 5,5 m nördlich der Siebanlage S-701. Von der Anlage ausgehend sind fixe Rohrleitungen in die einzelnen Bereiche verlegt. Sauganschlusspunkte befinden sich im Bau Xa, auf den Ebenen 5,5; 11; 17 m und im Bau Xb im Umfeld des Palettomaten.
Die Absauganlage ist nicht ständig in Betrieb, sondern wird lediglich bei Bedarf eingeschaltet.
Die Beschwerdeführerin hat, nach Aufforderung durch die belangte Behörde, die im Rahmen der Anzeige vorgelegten Projektunterlagen mehrmals korrigiert bzw. ergänzt, zuletzt mit Schreiben vom 16.09.2020.
Die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewässerschutz vom 19.10.2020 wurde der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 21.10.2020 übermittelt.
Die Beschwerdeführerin teilte in ihrer Stellungnahme vom 29.10.2020 der belangten Behörde mit, dass sie die vom Amtssachverständigen geforderte Auflagen 3 und 4 zur Kenntnis nehme, die Auflagen 1,2 und 5 betreffend den innerbetrieblichen Transport, die Bereithaltung von Schachtabdeckungen sowie den Umstand, dass die sonstigen Forderungen zum Schutz der Schutzgüter Boden und Gewässer in einer Betriebsanweisung darzustellen sind, jedoch aus näher dargelegten Gründen als nicht erforderlich erachte.
Die belangte Behörde nahm schließlich die Anzeige der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 16.11.2020, BBV/M201021 0024090/2020 BBV M, unter Vorschreibung folgender, vom Amtssachverständigen für Gewässerschutz vorgeschlagener, Auflagen zur Kenntnis:

1. Während sämtlicher innerbetrieblicher Transport- und Manipulationsvorgänge im Zusammenhang mit der Entsorgung der Big Bags zur Sammlung des Sauggutes (Harnstoff) der ggstl. Industriesaugeranlage (Manipulation vom Bau Xa zum Bau Xe und Verladung vom Bau Xe auf den LKW) sind die im Bereich der möglichen Transport- und Manipulationsrouten bzw. im Abflussbereich dieser gelegenen Kühlwasser(einlauf)schächte mit Schachtabdeckungen zu versehen.
2. Die Schachtabdeckungen sind ständig im: Bau Xa und/oder im Bau Xe bereitzuhalten.
3. Der LKW-Aufstellbereich ist mittels einer entsprechenden Bodenmarkierung zu kennzeichnen und somit als solcher ersichtlich zu machen.

4. Die Asphaltfläche im Bereich der möglichen Transport- und Manipulationsrouten, der Abflussbereiche zu den Kühlwasser(einlauf)schächten, um die Kühlwasser(einlauf)-schächte selbst (dient dem Medienrückhalt) sowie im LKW- Aufstellbereich ist in einwandfreiem Zustand (rissefrei) zu erhalten; Schäden sind unverzüglich zu sanieren.
5. Die o.a. Forderungen zum Schutz der Schutzgüter Boden und Gewässer sind in eine Betriebsanweisung aufzunehmen, welche bis spätestens 31.12.2020 bei der Behörde zur Prüfung vorzulegen ist.
6. Gemäß § 359 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 wird angeordnet, dass die Fertigstellung der Änderung der Betriebsanlage dem Magistrat Linz, Bau- und

Bezirksverwaltung, schriftlich anzuzeigen ist.
Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

2. Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit der Beschwerde
Der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 16.11.2020 verletzt die Beschwerdeführerin in ihren subjektiven Rechten auf

- Nichtvorschreibung von Auflagen entgegen den gesetzlichen Voraussetzungen, insb entgegen § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 sowie allenfalls mitanzuwendender wasserrechtlicher Vorschriften,
- Kenntnisnahme von Änderungen gern § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 ohne Vorschreibung nicht erforderlicher Auflagen,
- Unterlassung bescheidmäßiger Vorschreibung von Auflagen hinsichtlich verfahrensfrei zulässiger Änderungen gern § 81 Abs 2 Z 9 GewO 1994, sowie auf
- Einhaltung der damit zusammenhängenden Verfahrensvorschriften und Ermittlungspflichten sowie der Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin dazu vorgelegten Beweismittel.

Die Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht ist daher zulässig; die Einbringung der Beschwerde ist infolge fristgerechter Aufgabe innerhalb der vierwöchigen Frist ab Zustellung mit heutigem Tag auch rechtzeitig.

3. Anfechtungserklärung
Der gegenständliche Feststellungsbescheid wird vorsorglich zur Gänze angefochten, jedenfalls hinsichtlich der Auflagen 1, 2 und 5 des bekämpften Bescheides. Als Beschwerdegrund wird sowohl inhaltliche Rechtswidrigkeit als auch die Rechtswidrigkeit infolge entscheidungswesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

4. Beschwerdegünde

4.1 Inhaltliche Rechtswidrigkeit
1. Die belangte Behörde belastet den bekämpften Bescheid mit Rechtswidrigkeit, da sie - entgegen den gesetzlichen Voraussetzungen des § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 - den vollständigen Ausschluss jedweden Risikos von nachteiligen Einwirkungen auf das Grundwasser verlangt und entsprechende unverhältnismäßige Vorschreibungen trifft, obwohl § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 explizit die Beschränkung „auf ein zumutbares Maß“ genügen lässt und die Behörden nur zu dafür „erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen“ berechtigt.
   Infolge dieser unzutreffenden Rechtsansicht unterlässt die Behörde zudem wesentlichen Ermittlungen und Feststellungen zum „zumutbaren Maß“ im Sinne der zitierten

Gesetzesstelle, die als sekundäre Feststellungsmängel ebenfalls im Rahmen der Rechtsrüge geltend gemacht werden.

2. Zu den Rechtsgrundlagen:

   Die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage bedarf gemäß § 81 Abs 1 GewO 1994 einer Genehmigung, wenn dies zur Wahrung der im §74 Abs 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

   § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 normiert, dass eine Genehmigungspflicht jedenfalls bei solchen Änderungen nicht besteht, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Solche Änderungen müssen gemäß § 81 Abs 3 GewO 1994 der zuständigen Behörde vorher angezeigt werden.

   Die Änderung der gegenständlichen Harnstoffanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Industriesaugeranlage beeinflusst das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig und lässt überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen erwarten, dass Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 3 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

   Aus diesem Grund hat die Beschwerdeführerin die Errichtung und den Betrieb einer Industriesaugeranlage gemäß § 81 Abs 2 Z 7 iVm §81 Abs 3 GewO 1994 der belangten Behörde angezeigt.

   Die belangte Behörde führt in ihrem Bescheid vom 16.11.2020 aus, dass die behördliche Prüfung ergeben hat, dass im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen für eine Änderung gemäß § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 vorliegen und nimmt folglich die Anzeige der Beschwerdeführerin - unter Vorschreibung von Auflagen - zur Kenntnis.

   Die belangte Behörde verkennt allerdings insofern die Rechtslage, in dem sie die Errichtung und den Betrieb der Industriesaugeranlage nur unter Einhaltung der im Bescheid vom 16.11.2020 vorgeschriebenen (wie zu zeigen sein wird: überschießenden und unverhältnismäßigen) Auflagen zur Kenntnis nimmt.

3. Zu den überschießenden und unverhältnismäßigen Auflagen:

   Die Auflagen stammen aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Gewässerschutz vom 19.10.2020 und sollen nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer im Sinne des § 74 Abs 2 Z 5 GewO 1994 verhindern.

   Als Begründung für die Vorschreibung der Auflagen führt die belangte Behörde zunächst Folgendes aus:

   'Wenn bereits die Eignung zur Beeinträchtigung von den im Betriebsanlagenrecht normierten Schutzgüter (§ 74 Abs. 2 Z. 1-5 GewO) ausreichend ist, um eine Genehmigungspflicht für eine Betriebsanlage ableiten zu können, dann wird im ggstl. Fall auch die Eignung zur Gefährdung, die derggstl. Manipulation nicht abzustreiten sein wird, die Vorschreibung von Auflagen rechtfertigen.' (angefochtener Bescheid S 4)

   In ihrer Argumentation vergleicht die belangte Behörde also die grundsätzliche Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage mit der Änderung einer Betriebsanlage und vertritt die Ansicht, dass wenn schon die Eignung zur Beeinträchtigung der in §74 Abs 2 Z1 bis 5 GewO 1994 normierten Schutzgüter ausreiche, um eine Genehmigungspflicht

einer Betriebsanlage zu begründen, dann müsse die Eignung zur Gefährdung der normierten Schutzgüter die Vorschreibung von Auflagen rechtfertigen.
Dabei lässt die belangte Behörde aber außer Acht, dass der hier von ihr selbst herangezogene Tatbestand des § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 gerade nicht die bloße abstrakte Eignung einer Änderung zur Gefährdung genügen lässt, sondern eine konkrete Prognose der „auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles“ zu „erwartenden“ Auswirkungen fordert. Wenn diese konkrete Prognose keine Gefährdung bzw nachteiligen Auswirkungen erwarten lässt, dann ist - wie der Gesetzgeber im Einleitungssatz zu § 81 Abs 2 klarstellt - Jedenfalls“ keine Genehmigungspflicht nach Abs 1 gegeben.
Dies bedeutet: Wenn die Behörde - wie hier - eine Änderung gern § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 zur Kenntnis nimmt, ist sie zur konkreten Auswirkungsbeurteilung verhalten und kann, sie nicht zu abstrakten Gefährdungseignungen Zuflucht nehmen.
In weiterer Folge argumentiert die belangte Behörde wie folgt:
'Die vom Sachverständigen dargestefiten Gefährdungsszenarien (Medieneintrag von wassergefährdenden Stoffen über den Kühlwasserkanal in die Donau) stellen keine, wie von der Betreiberin dargestellte theoretische Möglichkeit der Gefährdung dar, sondern entsprechen der allgemeinen Lebenserfahrung bzw. den mit der Betreiberin tatsächlich gemachten Erfahrungen.' (angefochtener Bescheid S 4)
Die belangte Behörde übersieht dabei einerseits, dass § 81 Abs 2 Z 7 GewO 2002 den Begriff der „Gefährdung“ im Zusammenhang mit dem Leben oder der Gesundheit von Personen normiert; bei den Interessen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 3 bis 5 GewO 2002 spricht das Gesetz von „Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen“.
Zum anderen steht der rechtlichen Argumentation der belangten Behörde der klare Wortlaut des § 81 Abs 2 Z 7 GewO entgegen.
§ 81 Abs 2 Z 7 lautet:
'Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden,' (Hervorhebung nicht im Original)
Aus dem für das gegenständliche Verfahren maßgeblichen zweiten Teil der Bestimmung - eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen besteht durch die Errichtung und Betrieb der Industriesaugeranlage jedenfalls nicht - geht explizit hervor dass allfällige Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 3 bis 5 GewO 1994 „auf ein zumutbares Maß beschränkt werden“ müssen. Das Gesetz fordert daher nicht eine gänzliche Vermeidung bzw. Ausschluss jeglicher Beeinträchtigungen oder nachteiliger Einwirkungen, sondern bloß die Beschränkung auf ein zumutbares Maß. Im Gegensatz dazu verlangt die belangte Behörde, gestützt auf die Ausführung des Amtssachverständigen für Gewässerschutz, durch die Vorschreibung der Auflagen einen absoluten Risikoausschuss.
Der Amtssachverständige für Gewässerschutz vertritt in seinem Gutachten vom 19.10.2020 bei der Darstellung der unterschiedlichen Gefährdungsszenarien an mehreren Stellen nämlich die Ansicht, dass im Rahmen eines Vorfalls „[...] zu einem Eintrag wassergefährdender Stoffe (Harnstoff, Mineralölprodukte, brandfallspezifisch verunreinigte Löschwässer etc.) in den Kühlwasserkanal und es in weiterer Folge - auf Grund fehlender Rückhaltemöglichkeiten im Kühlwasserkanal - zu einem unzulässigen

Eintrag wassergefährdender Stoffe aus einem nicht bestimmungsgemäßen Betriebszustand in die Donau kommt [...].“ (Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewässerschutz S 2; Hervorhebung und Unterstreichung nicht im Original)
Aufgrund der im Gutachten vorgeschriebenen Maßnahmen wird '[...] zuverlässig verhindert, dass im Schadensfall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund eindringen und dem natürlichen Lauf der Dinge folgend in das Grundwasser gelangen können[...J'. (Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewässerschutz S 3)
Der Amtssachverständige geht somit davon aus, dass - nicht bei normalen Verlauf der Dinge, sprich beim Normalbetrieb der Industriesauganlage und der damit in
Verbindung stehenden Manipulationen - sondern lediglich im Fall eines Vorfalles (Bigbag stürzt im Zuge des innerbetrieblichen Transports bzw. beim Verladen auf den LKW von der Palette, Platzen eines Hydraulikschlauches, Brandfall, etc.) wassergefährdende Stoffe unzulässigerweise in den Kühlwasserkanal abgeleitet werden würden.
Insoweit unbeachtlich ist auch die Aussage der belangten Behörde, dass die Betreiberin „[...] aufgrund zahlreicher Vorfälle in Kenntnis des Umstandes sein [müsste], dass es immer wieder tatsächlich zu Medienaustritten kommt [...]“ (angefochtener Bescheid S 4). Damit ist nämlich auch nicht dargetan, dass es sich bei solchen Medienaustritten um etwas anderes als Störfälle handelt. Diese Aussage ist zudem aufgrund ihrer Pauschalität und aufgrund dessen, dass völlig unklar ist, auf welche Vorfälle die belangte Behörde hier abzielt und woraus sie ihr vermeintliches Wissen ableitet, nicht geeignet Grundlage für die Vorschreibung von Auflagen zu sein.
Ein Verbot, Abwässer im Störfall abzuleiten, kann aber aus den, aufgrund des § 74 Abs 2 Z 5 GewO 1994 im gewerberechtlichen Verfahren mitzuberücksichtigenden, Bestimmungen des WRG 1959, insbesondere § 103 Abs 1 lit I WRG 1959, nicht abgeleitet werden.
Dies wird im bereits der belangten Behörde vorgelegten Gutachten vom 15.06.2020 (Beilage ,/1) in nachvollziehbarer Weise dargelegt: Es wird hier nur auszugsweise aus dem Gutachten zitiert, im Detail wird darauf verwiesen:
'Dem WRG liegt ein weiter Störfallbegriff zu Grunde, welcher sowohl vorhersehbare Betriebsstörungen als auch unvorhersehbare Betriebsunfälle umfasst.
Vorhersehbare Störungen (zB unvermeidbare wartungsbedingte Ausfälle) sind den genehmigten Betriebsabläufen zuzurechnen; für sie gelten die allgemeinen abwasserspezifischen Vorschreibungen wie für andere Betriebsabwässer, gleich ob es sich um Direkt- oder Indirekteinleitungen handelt. Der Anlagenbetreiber hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Konsenses, der auch diese vorhersehbaren Betriebsszenarien unter Wahrung der wasserrechtlichen Schutzgüter umfasst.
Unvorhersehbare Unfälle unterliegen einer spezifischen Störfallprävention, welche neben Vermeidungsmaßnahmen auch 'Abminderungsmaßnahmen' ermöglicht, mit denen die Einleitung in Kanalisationsanlagen und Fließgewässer auf ein verträgliches Maß minimiert wird.
Für beide Störfallkategorien existiert kein grundsätzliches Einleitverbot störfallbedingter Abwässer in Kanalisationsanlagen oder Fließgewässer - weder im Unionsrecht noch im österreichischen Wasserrecht.
Die allgemeinen Vorgaben zur Störfallprävention im europäischen und österreichischen Recht sehen neben Vermeidungsmaßnahmen explizit auch Eindämmungsmaßnahmen vor, Spezifische wasserrechtiiche Vorschriften - wie etwa § 3 Abs 1 O AAEV - bestätigen und konkretisieren diese allgemeinen Vorgaben, indem sie zur Vorsorge gegen

stoßweise Überlastungen von Kanalisationsanlagen oder Gewässern verpflichten. Ein apodiktisches Einleitverbot statuieren diese Vorschriften nicht.
Das WRG verlangt bei Störfällen keinen absoluten Risikoausschluss; Einzelfallbeurteilungen nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unter Beachtung der Wahrscheinlichkeit sind zulässig, etwa indem statt umfangreicher Retentionsbecken auch alternative Vorkehrungen (Maßnahmenprogramm, mit lokaler Begrenzung und rascher Beseitigung des Schadenstoffaustritts) ergriffen werden können. Reichen diese Maßnahmen aus, um eine konkrete Gefahr für Gewässer zu verhindern, können keine weitergehenden Vorkehrungen verlangt werden.'(Gutachten vom 15.06.2020, S 12).
Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführerin bereits mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 18.08.1997, GZ 501/G970079D (Beilage ,/2) umfassende Auflagen zur Verbesserung des Gewässerschutzes erteilt wurden. Die Behörde geht in diesem Bescheid davon aus, dass „aus der Sicht des Gewässerschutzes [...] bei Vorschreibung der o.a. Auflagen außer Zweifel [steht], dass durch die geplanten Abweichungen vom genehmigten Zustand die Vorsorge nicht verringert wird.“ (Bescheid vom 18.08.1997 S 3).
Die Behörde war damals daher zu Recht der Ansicht, dass die für den Gewässerschutz getroffenen Maßnahmen bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen ausreichend sind.
Gestützt darauf und im Rahmen der im vorliegenden Fall konkret anzustellenden Gefährdungsprognose hätte die belangte Behörde festzustellen gehabt, dass die nunmehr verfahrensgegenständliche Errichtung und der Betrieb der Industriesaugeranlage und der anschließende interne Transport des Sauggutes jedenfalls keine Gefahrenerhöhung gegenüber der bisherigen Vorgehensweise bei der Sammlung und dem Transport des Harnstoffstaubs darstellt. Im Gegenteil, vor der Errichtung der Industriesaugeranlage wurden die Verunreinigungen mit Harnstoff händisch mit Besen und Schaufel beseitigt. Das Kehrgut wurde ebenfalls in Bigbags gefüllt und abtransportiert. Durch die Errichtung und den Betrieb der Industriesaugeranlage wird der Harnstoffstaub nun viel effizienter gesammelt und es wird weniger Staub freigesetzt als durch händisches Kehren. An dem anschließenden internen Transport des gesammelten Harnstoffes in Bigbags ändert sich zur bisherigen Vorgehensweise nichts. Es wird auch, wie eingangs bereits angeführt, nochmals darauf hingewiesen, dass die Absauganlage nicht ständig in Betrieb ist, sondern lediglich bei Bedarf eingeschaltet wird.
Auf Basis dieser Feststellungen hätten sich weitergehende Vorschreibungen, wie sie mit den Auflagen 1, 2 und 5 des bekämpften Bescheides angeordnet wurden, erübrigt bzw wären mangels gesetzlicher Grundlage zu unterlassen gewesen. Infolge der gänzlichen Auswirkungsneutralität der verfahrensgegenständlichen Änderungen auf das Emissionsverhalten der Gesamtanlage hätten diese überdies als emissionsneutrale und verfahrensfrei zulässige Änderungen iSd § 81 Abs 2 Z 9 GewO 1994 gewertet werden müssen. Auch insoweit erwiesen sich die vorgeschriebenen Auflagen unzulässig, da bei Änderungen nach Z 9 generell keine Auflagen vorgeschrieben werden dürfen.
Diesfalls hätte sich die bekämpften Vorschreibungen umso mehr verbeten bzw keinesfalls ergehen dürfen.
Die belangte Behörde verkennt all dies, indem sie Auflagen vorschreibt, die den Gewässerschutz während des, zur bisherigen Vorgehensweise nicht geänderten, internen Transports des in Bigbags gesammelten Harnstoffes verbessern sollen.

Die Notwendigkeit der Vorschreibung zusätzlicher, neben den bereits aufgrund des Bescheides vom 18.08.1997 ohnehin schon zu erfüllenden, Auflagen ergibt sich weder aus der unveränderten Sachlage im Hinblick auf den internen Transport, noch, wie oben dargelegt, aus der Rechtslage, zumal das Gesetz lediglich dazu verpflichtet, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 3 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß zu beschränken, nicht aber die gänzliche Vermeidung in Form eines absoluten Risikoausschusses verlang. Die bestehenden Vorkehrungen beim Transport reichen aus, damit Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auf Gewässer im Sinne des § 81 Abs 2 Z 4 iVm § 74 Abs 2 Z 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Da die belangte Behörde all das verkannt hat, hat sie den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet

4.2 Verletzung von Verfahrensvorschriften

In der Bescheidbegründung heißt es weiters:

'Die Vorschreibung von Auflagen ist keine Verhandlungssache zwischen Behörde und Betreiberin; ob die Betreiberin eine Auflage für erforderlich erachtet oder nicht, ist letztendlich nicht entscheidend.

Entscheidend sind die fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen.

Die Letztentscheidung obliegt der Behörde, die ihre Entscheidung auch zu vertreten hat.

Unter Hinweis auf die getätigten Ausführungen ist die Stellungnahme des Unternehmensberaters der Betreiberin somit nicht geeignet der fachlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewässerschutz qualifiziert entgegen treten zu können.

Seitens der Behörde besteht daher keinerlei Veranlassung von den Forderungen des Amtssachverständigen, der die Notwendigkeit schlüssig und nachvollziehbar dargelegt hat, Abstand zu nehmen. '(angefochtener Bescheid S 5; Hervorhebung im Original)

Die belangte Behörde stützt sich in ihrer Begründung ausschließlich auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Gewässerschutz, ohne in nachvollziehbarer Weise zu begründen, wieso sie die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Argumente bzw. Beweise in keiner Weise berücksichtigt bzw. würdigt.

Gemäß § 46 AVG kommt als Beweis alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und zweckdienlich ist.

Die Beschwerdeführerin hat einerseits am 29.10.2020 eine Stellungnahme zum Gutachten des Amtssachverständigen abgegeben, anderseits auch ein Gutachten von Dr. Bergthaler zur Frage der Ableitung von Abwässern im Störfall vom 15.06.2020 vorgelegt.

In der im Namen der Beschwerdeführerin von Unternehmensberater Dr. Anton Wahlmüller eingebrachten Stellungnahme vom 29.10.2020 wird das Gutachten des Amtssachverständigen einerseits kritisiert, anderseits aber auch bemängelt. Die Beschwerdeführerin geht auf jeden einzelnen vom Amtssachverständigen in seinem Gutachten vom 19.10.2020 vorgeschlagenen Auflagenpunkt ein und begründet, wieso die Auflagen 1, 2 und 5 als nicht erforderlich erachtet werden. Bemängelt wird insbesondere, dass der Amtssachverständige, die Wahrscheinlichkeit eines Austritts bzw. die möglichen Gewässerauswirkungen nicht genauer beurteilt. In diesem Zusammenhang wird auch auf einen vergleichbar gelagerten Fall, der derzeit vor dem oberösterreichischen Landesverwaltungsgericht, GZ LVwG-851453/4/Bm/AK, anhängig ist, verwiesen, in dem die für eine ähnliche Fragestellung im Hinblick auf den Gewässerschutz bestellte Amtssachverständige für Chemie zum Ergebnis kommt, dass

die Störfallvorkehrungen am Standort der Beschwerdeführerin ausreichend sind und eine Beeinträchtigung des Gewässers durch den Betrieb der Sauganlage und der anschließenden internen Transports der in Bigbags verfüllten Sauggutes praktisch ausgeschlossen werden kann.
Die Behörde darf sich nicht über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen (VwGH 19.01.2011,2009/08/0120). Die belangte Behörde hätte sich also nicht über die von der Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Argumente hinwegsetzen dürfen.
Außerdem steht es einer Partei offen, Mängel eines Gutachtens aufzuzeigen. Einwendungen gegen die Schlüssigkeit, einschließlich der Behauptung, die Befundaufnahme sei unzureichend bzw der Sachverständige gehe von unrichtigen Voraussetzungen aus, können genauso wie Einwendungen gegen die Vollständigkeit des Gutachtens auch dann Gewicht haben, wenn sie nicht auf gleicher fachlicher Ebene angesiedelt sind, also insb auch ohne Gegengutachten vorgebracht werden (Hengstschläger/Leeb, AVG § 52 Rz 64).
Die Ansicht der belangten Behörde die Stellungnahme des Unternehmensberaters der Betreiberin sei nicht geeignet, der fachlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewässerschutz qualifiziert entgegen treten zu können, ist somit verfehlt.
Nach der Judikatur des VwGH kann eine Sache zudem erst dann spruchreif sein, wenn die Behörde den beigezogenen Amtssachverständigen dazu veranlasst hat, die gegen sein Gutachten vorgetragene Kritik in jedem einzelnen Punkt in einer auch dem nicht fachkundigen Rechtsanwender einleuchtenden Weise zu widerlegen (oder sein Gutachten dementsprechend zu adaptieren). (VwGH 27.9.1994, 92/07/0076).
Dies ist im gegenständlichen Fall nicht erfolgt, die Kritik der Beschwerdeführerin an dem Gutachten wurde seitens des bestellten Amtssachverständigen für Gewässerschutz nicht widerlegt.
Nach dem AVG besteht kein Vorrang von Amtssachverständigengutachten (Hengstschläger/Leeb, AVG § 45 Rz 8).
Die belangte Behörde hat die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Beweise in keiner Weise berücksichtigt bzw. gewürdigt.
Die belangte Behörde hätte alle Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens in ihrer Beweiswürdigung berücksichtigen müssen und nicht ohne nachvollziehbare Begründung einfach dem Gutachten des Amtssachverständigen, entgegen dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäß § 45 Abs 2 AVG, den Vorrang einräumen dürfen.
Da die Beweiswürdigung der belangten Behörde daher nicht nachvollziehbar, mangelhaft und zudem unrichtig ist, hat sie den angefochtenen Bescheid neben der inhaltlichen Rechtswidrigkeit, auch mit Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet. Diese Verfahrensmängel sind entscheidungswesentlich, weil bei Durchführung der gebotenen Ermittlungs- und Beweiswürdigungsschritte festzustellen gewesen wäre, dass die vom ASV vorgeschlagen Auflagen 1, 2 und 5 iSd § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 nicht erforderlich sind, und insoweit ein anderslautender Bescheid mit dem keine unverhältnismäßigen und überschießenden Auflagen vorgeschrieben werden ergangen wäre.
Soweit die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid auf pauschale und unsubstantiierte Behauptungen stützt (vgl. S 4 des angefochtenen Bescheides, wonach die Betreiberin aufgrund zahlreicher Vorfälle in Kenntnis des Umstandes sein müsste, dass es immer wieder tatsächlich zu Medienaustritten kommt), verstößt sie damit gegen die Begründungspflicht gemäß § 58 Abs 2 AVG. Aus der pauschalen Behauptung ergibt

sich nicht, woher die belangte Behörde ihr vermeintliches Wissen bezieht und auch nicht warum die behaupteten Vorfälle für die Frage der Notwendigkeit der Vorschreibung von Auflagen im gegenständlichen Verfahren relevant sein sollte. Der aufgezeigte Fehler ist auch wesentlich, weil die belangte Behörde bei einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dieser Frage zu einem anderen Bescheidergebnis gekommen wäre.
Beweis: Im Sinne der Unabhängigkeit und Objektivität des Beweisverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht stellen wir den Antrag, das Landesverwaltungsgericht möge einen (Amts-)Sachverständigen bestellen, der nicht der belangten Behörde zugeordnet ist.

5. Anträge
Aus diesen Gründen stellt die Beschwerdeführerin die Anträge, das zuständige Verwaltungsgericht möge
a) eine mündliche Verhandlung unter Einholung des oben beantragten Sachverständigengutachtens und Vernehmung des Sachverständigen durchführen;
b) in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die Auflagen 1, 2 und 5 des bekämpften Bescheides ersatzlos entfallen in eventu, dass der gesamte Bescheid wegen Erfüllung der Voraussetzungen des § 81 Abs 2 Z 9 GewO 1994 ersatzlos behoben wird;
c) in eventu den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.“

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Einholung eines Gutachtens der Amtssachverständigen (in der Folge: ASV) für Chemie.

4.1. In diesem Gutachten, datiert mit 12. April 2021, kommt die ASV zu folgendem Erkenntnis:

„Die Beurteilung erstreckt sich auf die Manipulationen, die in direktem Zusammenhang mit der Installation der Industriesaugeranlage stehen. Diese Saugeranlage stellt in einer bestehenden Produktionsanlage lediglich eine zusätzliche Maßnahme zur Rückgewinnung und Wiederverwertung der bis dahin auf andere Weise entsorgten Ablagerungen von Harnstoff und Staub am Boden und am Equipment der Produktionsanlagen dar. Über den Gutachtensauftrag hinausgehend und daher nicht in die Beurteilung einbezogen wurden – auch wenn sie teilweise auf dem selben Weg stattfinden - die Produktions- Lager- und Transportvorgänge bei der Harnstoffproduktion an sich, weil davon ausgegangen wird, dass diese bereits beim Genehmigungsverfahren der Produktionsanlage geprüft wurden. Allfällige Mängel in diesen
Bereichen müssten aus hs. Sicht auf anderer Ebene und nicht auf jener der Installation der Industriesaugeranlage gelöst werden.
Bei den zu beurteilenden Manipulationen handelt es sich also um den Transport und die Verladung von maximal 2 Bigbags mit Sauggut pro Woche und deren Zwischenlagerung auf einer überdachten, definierten Fläche bis zum Abtransport mit dem LKW.

Zu den konkreten Beweisfragen können aus chemischer Sicht folgende Aussagen getroffen werden:

Zu 1.)

Bei den aufgesaugten Feststoffen handelt es sich hauptsächlich um Harnstoff und Umgebungsstaub aus den Produktionsanlagen. Harnstoff ist ein als schwach wassergefährdend eingestufter Feststoff (WGK 1). Er ist in Wasser leicht löslich und unterliegt in der wässrigen Umwelt einem enzymatischen Abbau, bei dem Ammonium entsteht, das an sich nicht unmittelbar umweltschädlich oder toxisch ist, aber mit toxischem Ammoniak in einem Dissoziationsverhältnis steht. Bei steigendem pH-Wert und steigender Temperatur verschiebt sich das Gleichgewicht zugunsten des Ammoniaks. Ammoniumstickstoff ist durch Mikroorganismen gut zu Nitrat abbaubar und wirkt daher in großen Mengen sauerstoffzehrend.

zu 2.)

Der Transport erfolgt lt. den Projektunterlagen in fest verschlossenen Bigbags. Beim regulären Transport ist daher nicht mit einem Austritt zu rechnen. Ein Austritt von Harnstoff setzt ein Schadensszenario voraus. Denkbar wäre zum Beispiel, dass ein Bigbag vom Stapler fällt oder dass ein Stapler einen abgestellten Bigbag anfährt oder ansticht. Die Wahrscheinlichkeit, ob so ein Schadensfall eintritt, hängt wesentlich davon ab, wieviele Bigbags auf der Fläche herumstehen oder transportiert werden und wie dicht der Staplerverkehr ist. Die Manipulation im Zusammenhang mit der Industriesaugeranlage betrifft lediglich zwei Bigbags pro Woche, die auf einer definierten Fläche unter einem Flugdach bis zum Abtransport zwischengelagert werden. Wenn nun ein Bigbag herunter fällt, müsste der Bigbag eigentlich verschlossen sein und so einen Fall aushalten. Wenn der Bigbag trotzdem reisst oder mangelhaft verschlossen wurde, dann wird nicht blitzartig der gesamte Inhalt freigesetzt, sondern rieselt aus der Öffnung aus. Ebenso wenn ein Staplerfahrer versehentlich einen abgestellten Bigbag ansticht. Dass solche Szenarien vom Staplerfahrer nicht bemerkt werden, erscheint unwahrscheinlich und es wird vorausgesetzt, dass in so einem Fall die nötige Sorgfaltspflicht aufgebracht wird, dass die Beseitigung des ausgetretenen Feststoffes durch Aufkehren oder Wegsaugen – wie in den Unterlagen beschrieben - veranlasst und durchgeführt wird.

zu 3.)

Ein direkter Eintrag von eventuell ausgetretenem Sauggut in die Kühlwasserkanalisation kann dann erfolgen, wenn ein Bigbag hinunterfällt oder beschädigt wird, gleichzeitig dabei kaputt geht und das Sauggut direkt auf dem Einlaufschacht oder in unmittelbarer Nähe davon austritt bzw. wenn es regnet oder so stark der Wind geht, dass ein Beseitigen des Feststoffes durch Aufsaugen oder Wegkehren nicht möglich ist. Beide Szenarien sind grundsätzlich denkbar.

Was die Zumutbarkeit für den Vorfluter Donau anbelangt, sieht das Wasserrechtsgesetz bei der Ableitung von Schadstoffen einen kombinierten Ansatz vor, der besagt, dass emissionsseitig der Stand der Technik unabhängig von den Gewässereigenschaften einzuhalten ist und falls trotz Einhaltung des Standes der Technik vorgegebene Qualitätsziele im Gewässer gefährdet werden, weitergehende Anforderungen an den Stand der Technik zu stellen sind. Der Stand der Technik ist über die Emissionsgrenzwerte der jeweiligen Abwasseremissionsverordnung definiert, die erforderlichen Qualitätsziele finden sich in der QZV Chemie und QZV Ökologie. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang die Parameter Ammonium, pH-Wert und Temperatur. Dies spielt zwar bei den Vorgängen zum internen Transport, der Bereitstellung und der Verladung in der Gesamtbetrachtung der Produktion eine wesentliche Rolle, die Manipulationsvorgänge im Zusammenhang mit der

Industriesaugeranlage ändern am gesamten Gefahrenpotential jedoch nichts. Das bedeutet, dass bei Einhaltung der in den Unterlagen beschriebenen beschriebenen Maßnahmen, nämlich

- die Verwendung von qualitativ hochwertigen Bigbags
- festes und dichtes Verschließen des Bigbags vor dem Transport
- das Vermeiden eines direkten Überfahrens von Einlaufschächten
- das Abstellen der Bigbags auf einer definierten, mit einem Flugdach versehenen Fläche
- bei einem allfälligen Schadensfall rasche Beseitigung von ausgetretenem Sauggut durch Aufkehren oder Aufsaugen

in Anbetracht des projektgemäßen Betriebes, nämlich

- Transport und Zwischenlagerung von max. 2 Bigbags/Woche

ein Eintrag von Sauggut in die Niederschlagswasserkanalisation unwahrscheinlich ist. Selbst in diesem (unwahrscheinlichen) Fall kann es sich – da ja nicht der gesamte Inhalt eines Bigbags austritt - nicht um so große Mengen handeln, dass eine messbare Auswirkung auf die Kühl- und Niederschlagswasserableitung in die Donau oder eine messbare Aufstockung in der Donau gegeben wäre.“

4.2. Dieses Gutachten wurde den Parteien in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis übermittelt. Von der Bf wurde hierzu Stellung genommen, dem Gutachten der ASV für Chemie vollumfänglich zugestimmt und ausdrücklich angeführt, dass die von der ASV im Gutachten angeführten Maßnahmen, die einen Eintrag von Sauggut in die Niederschlagswasserkanalisation unwahrscheinlich machen, nämlich

- die Verwendung von qualitativ hochwertigen Bigbags
- festes und dichtes Verschließen des Bigbags vor dem Transport
- das Vermeiden eines direkten Überfahrens von Einlaufschächten
- das Abstellen der Bigbags auf einer definierten, mit einem Flugdach versehenen Fläche
- bei einem allfälligen Schadensfall rasche Beseitigung von ausgetretenem Sauggut durch Aufkehren oder Aufsaugen sowie
- Transport und Zwischenlagerung von maximal 2 Bigbags/Woche

in den Projektunterlagen enthalten sind und daher die von der Bf ohnehin beschriebene Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem projektgemäßen Betrieb der Industriesaugeranlage darstellen.
Von der belangten Behörde wurde keine Stellungnahme abgegeben.

5. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 23. März 2020 (ergänzt am 16.09.2020) wurde von der Bf die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Industriesaugeranlage im Bau Xa (Harnstoffanlage-Versackung) im Chemiepark L., Gst.Nr. x/3, x, KG L., gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 angezeigt. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde diese Anzeige mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. November 2020, GZ: BBV/M201021 0024090/2020 BBV M, im Grunde des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig

wurden vor dem Hintergrund des Gewässerschutzes folgende Auflagen vorgeschrieben:

„1) Während sämtlicher innerbetrieblicher Transport- und Manipulationsvorgänge im Zusammenhang mit der Entsorgung der Big Bags zur Sammlung des Sauggutes (Harnstoff) der gegenständlichen Industriesaugeranlage (Manipulation vom Bau Xa zum Bau Xe und Verladung vom Bau Xe auf den Lkw) sind die im Bereich der möglichen Transport- und Manipulationsrouten bzw. im Abflussbereich dieser gelegenen Kühlwasser(einlauf)schächte mit Schachtabdeckungen zu versehen.

2) Die Schachtabdeckungen sind ständig im Bau Xa und/oder im Bau Xe bereitzuhalten.

3) ...

4) ...

5) Die o.a. Forderungen zum Schutz der Schutzgüter Boden und Gewässer sind in eine Betriebsanweisung aufzunehmen, welche bis spätestens 31.12.2020 bei der Behörde zur Prüfung vorzulegen ist.“

Aus den Projektunterlagen ergibt sich, dass die zum Einsatz gelangende Industriesaugeranlage im Bau Xa – Harnstoffanlage-Versackung – errichtet wird. Die Sauganschlusspunkte befinden sich im Bau Xa auf den Ebenen 5,5, 11 und 17m und im Bau Xb im Umfeld des Palettomaten. Die Anlage dient dem Aufsaugen von Boden- oder Equipmentverunreinigungen; bei den Verunreinigungen handelt es sich hauptsächlich um Harnstoff und um Umgebungsstaub. Bis zu zwei Mal in der Woche findet ein 'Reinigungstag' statt, an dem die Sauganlage bis zu 8 Stunden im Betrieb sein kann. An den restlichen Tagen wird sie maximal bis zu 2 Stunden betrieben.

Folgende Manipulationen finden statt:

- Das Aufsaugen von Verunreinigungen aus der Produktion vom Boden und vom Equipment.
- Die Abscheidung des Sauggutes über einen Zyklon.
- Sammlung des Sauggutes in einem Bigbag mit einem Fassungsvolumen von max. 1 $m^3$.
- Das Verschließen des vollen Bigbags und der Transport des verschlossenen Bigbags mittels Handhubwagen zum Lift.
- Beförderung ins Erdgeschoss und Entnahme von dort mit dem Stapler, Verbringung mittels Stapler unter das Flugdach im Bau Xe, wo der Bigbag zur Abholung bereitgestellt wird. Mit dem Stapler wird der Bigbag aus Bau Xe entnommen und auf den unmittelbar davorstehenden Lkw geladen.

Pro Woche werden maximal zwei Bigbags mit Sauggut transportiert. Beim Transport werden Einlaufschächte nicht überfahren und werden ausschließlich qualitativ hochwertige Bigbags verwendet. Nach jedem Saugen wird eine Kontrolle durchgeführt und der Bigbag entsprechend gereinigt.

Ein Eintrag von Sauggut in die Niederschlagswasserkanalisation ist bei projektgemäßen Betrieb unwahrscheinlich; selbst bei einem Eintritt von Sauggut ist damit

keine messbare Auswirkung auf die Kühl- und Niederschlagswasserableitung in die Donau oder eine messbare Aufstockung in die Donau verbunden.

5.1. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Projektunterlagen und dem im Beschwerdeverfahren eingeholten Gutachten der ASV für Chemie.

5.2. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

6. Rechtliche Erwägungen:

6.1. Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige

Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn dies zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 ist eine Genehmigungspflicht nicht gegeben bei Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

6.2. Eingangs ist festzuhalten, dass die belangte Behörde zu Recht ausführt, dass auch in einem Anzeigeverfahren nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 die Möglichkeit besteht, Auflagen für die Errichtung und den Betrieb der angezeigten Änderung vorzuschreiben, wobei sich solche Auflagen nur auf geschützte Interessen beziehen können, die nicht der Sphäre des Nachbarschutzes zuzuordnen sind. Das bedeutet, es können solche Auflagen vorgeschrieben werden, die gewährleisten, dass Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder Beeinträchtigungen des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen oder des öffentlichen Verkehrs oder nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer vermieden werden. Solche Auflagen müssen nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bestimmt und geeignet sein, die oben beschriebenen Interessen zu schützen. Bei der Vorschreibung von Auflagen gilt auch, dass dem Betreiber der Anlage nicht strengere Auflagen vorgeschrieben werden dürfen, als sie zur Hintanhaltung der Gefährdung oder Beeinträchtigung der Schutzinteressen erforderlich sind. Der Bf wird zugestimmt, dass sich die Vorschreibung von Auflagen zur Hintanhaltung von nachteiligen Einwirkungen auf ein zumutbares Maß zu beschränken hat und nicht die gänzliche Vermeidung von Beeinträchtigungen gefordert ist.
Relevant bei der Beurteilung, ob möglicherweise die Vorschreibung von Auflagen erforderlich ist, ist auch der im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren herrschende Grundsatz des Projektverfahrens. Demnach sind der Beurteilung über die Genehmigungsfähigkeit die im § 353 genannten Einreichunterlagen zugrunde zu legen. Davon ausgehend war vorliegend ausschließlich das eingereichte Projekt Grundlage für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit und die allenfalls gegebene Erforderlichkeit der Vorschreibung von Auflagen.
Vorliegend sind ausschließlich Projektgegenstand die Installierung der Industriesaugeranlage im Bau Xa – Harnstoffanlage-Versackung im Chemiepark L. der

Betreiberin B. GmbH und die damit verbundenen Tätigkeiten, wie Absaugung der Verunreinigungen, Auffangen des Saugmediums in einem Bigbag und Verbringung des Bigbags.

Im Zuge der Anzeige wurden von der Konsenswerberin Einreichunterlagen betreffend diese Industriesaugeranlage vorgelegt; in weiterer Folge wurden diese Unterlagen ergänzt und ist Projektbestandteil, dass die Anlage an zwei Tagen in der Woche bis zu acht Stunden verwendet wird. An den restlichen Tagen wird sie Anlage maximal bis zu zwei Stunden betrieben.

Diese Angabe ist Projektbestandteil und ist nur diese Einsatzdauer vom Antrag umfasst. Der mit dem Zur-Kenntnisnahme-Bescheid erteilte Konsens kann sich demnach auch nur auf diese Einsatzdauer beziehen und unterliegt diese Einsatzdauer der Beurteilung.
Ein Maximalkonsens für die Industriesaugeranlage, nämlich ohne zeitliche bzw. mengenmäßige Beschränkung, ist nicht genehmigt. Aus dem oben genannten Grundsatz ergibt sich auch, dass sich die Beurteilung ausschließlich auf die Manipulationen im Zusammenhang mit der Industriesaugeranlage und auf die damit verbundene Manipulationsfläche zu beziehen hat. Hinsichtlich des Transportweges ist davon auszugehen, dass diese zum Teil über eine nicht überdachte Freifläche führen, die bei Regen über Einlaufschächte in die Niederschlagswasserkanalisation entwässert wird. Diese Einlaufschächte werden aber nicht direkt überfahren, der nächste Einlaufschacht ist ca. 3 m vom Fahrweg entfernt. Im Falle eines unbeabsichtigten Austrittes von Sauggut aus dem Bigbag ist ein Eintritt in die Niederschlagswasserkanalisation zwar nicht ausgeschlossen, allerdings unwahrscheinlich. Sollte es dennoch zu einem Eintrag kommen, ist damit keine messbare Auswirkung auf die Kühl- und Niederschlagswasserableitung in die Donau oder eine messbare Aufstockung in der Donau verbunden. Das bedeutet, dass bei Einhaltung des erteilten gewerbebehördlichen Konsenses - wovon auszugehen ist - die Vorschreibung der Auflagenpunkte 1), 2) und 5) zur Hintanhaltung von nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer nicht erforderlich ist.

Soweit die belangte Behörde auf die im Gutachten des beigezogenen ASV für Gewässerschutz angeführten möglichen Unfälle beim Transport des Bigbags verweist und damit die Vorschreibung der Auflage begründet, ist auszuführen, dass eine bloß abstrakte Eignung einer gewerblichen Betriebsanlage, Gefährdungen, Belästigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen, eine Vorschreibung von Auflagen noch nicht rechtfertigen kann, weil hierfür eine derartige konkrete Eignung Voraussetzung ist.
Daher ist nicht gefordert, dass jede, überhaupt denkbar mögliche Gefährdung ausgeschlossen werden muss. § 77 Abs. 1 GewO 1994 stellt auf „die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1“ ab. Damit sind „Störfälle“, die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst,

wohl aber „Störfälle“, die aufgrund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten (vgl. VwGH 18.11.2004, 2004/07/0025). Nach den Gutachten der ASV sind die vom ASV für Gewässerschutz angesprochenen Schadenszenarien äußerst unwahrscheinlich, wenngleich nicht gänzlich ausgeschlossen. Die Ausführungen der ASV lassen jedenfalls darauf schließen, dass die „Störfälle“ jedenfalls nicht regelmäßig und vorhersehbar auftreten werden. Davon unabhängig ist aber auch bei einem Auftreten solcher Störfälle das Gefährdungspotenzial zu gering, um die Auflagen zu rechtfertigen.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden. Die Aufnahme der Betriebsbeschreibung in den Spruch war zur Konkretisierung des Genehmigungskonsenses erforderlich.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier